



Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser

§ 1 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Gemeinschaftshäuser und –räume der Stadt Hofgeismar stehen allen Einwohnerinnen/Einwohnern, den städtischen Körperschaften, den örtlichen Vereinen und Verbänden, den politischen Parteien, den Glaubensgemeinschaften und gewerkschaftlichen Organisationen für private und öffentliche Veranstaltungen und Anlässe zur Verfügung. Die Gemeinschaftshäuser können auch für sonstige Veranstaltungen, für gewerbliche und freiberufliche Zwecke genutzt werden. Die Nutzung zu gewerblichen Zwecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Zuständig für die Vermietung der Räumlichkeiten ist der Magistrat der Stadt Hofgeismar. Der Magistrat kann die Zuständigkeit übertragen (z.B. Ortsvorstehern, Hausmeistern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung). Die/Der jeweilige beauftragte Bedienstete der Verwaltung - nachfolgend „Beauftragte/r“ genannt – übt das Hausecht aus; ihren/seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie/Er ist berechtigt, bei vertragswidriger Nutzung die Überlassung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- (3) Die Räume können zur einmaligen oder regelmäßigen Nutzung überlassen werden. Anträge auf regelmäßige Nutzung sind grundsätzlich spätestens am 01. November für das folgende Kalenderjahr, Anträge auf einmalige Überlassung i. d. R. spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung zu stellen. Liegen mehrere Anträge vor, so ist nach Antragseingang zu entscheiden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Zwischen dem Antragsteller und dem Magistrat der Stadt Hofgeismar wird ein

Nutzungsvertrag abgeschlossen. Der/Dem Beauftragten ist vor Übernahme der Räumlichkeiten ein Nachweis über die geleistete Zahlung des Entgeltes zu erbringen (Einzahlbeleg mit Bestätigung der Sparkasse, Bank oder Stadtkasse).

- (5) Die/Der Beauftragte ist verpflichtet, nach erfolgter Nutzung festzustellen, ob Einrichtungsgegenstände oder Gebrauchsgegenstände beschädigt oder zerstört wurden. Gegebenenfalls sind dem Benutzer die Kosten in Rechnung zu stellen (über das Benutzungsentgelt und die Betriebskosten hinaus!).

§ 2 Veranstalter

- (1) Bei Überlassung an juristische Personen gilt die juristische Person als „Veranstalter“ im Sinne dieser Benutzungsordnung. Eine verantwortliche Person ist zu benennen. Bei Überlassung an natürliche Personen gelten diejenigen Personen als „Veranstalter“, die die Überlassung beantragt haben; sie sind für die Rechtsbeziehung aus der Überlassung gegenüber der Stadt allein verpflichtet und berechtigt.
- (2) Werden die Räume nach zugesagter Überlassung nicht in Anspruch genommen, so hat dies der Veranstalter dem Magistrat oder der/dem Beauftragten nach § 1 Abs. 2 der Benutzungsordnung bis spätestens 5 Tage vor der beabsichtigten Veranstaltung mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Veranstalter verpflichtet, das festgesetzte Benutzungsentgelt zu zahlen. Der Veranstalter kann vom Magistrat verlangen, von der Zahlung des Benutzungsentgeltes freigestellt zu werden, soweit die Stadt durch eine anderweitige Überlassung der Räume Einnahmen erzielt.
- (3) Die Stadt kann die Überlassung aus wichtigen Gründen versagen oder widerrufen,

insbesondere, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Für den Fall einer regelmäßigen Überlassung hat der Veranstalter keinen Anspruch auf eine Überlassung zu solchen Zeiten, zu denen die Räume für eine Einzelveranstaltung in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen kann er auch keine Minderung des für die regelmäßige Überlassung festgesetzten Benutzungsentgeltes verlangen. Die Stadt ist außerdem berechtigt, die Überlassung ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen, wenn der Veranstalter gegen die Bestimmung dieser Verordnung verstößt; der Anspruch auf Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes bleibt in diesem Falle bestehen.

- (4) Der Veranstalter kann seine Rechte aus der Überlassung ohne Zustimmung des Magistrats oder der/des Beauftragten nach §1 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung nicht an Dritte übertragen. Die Veranstalter sind nicht berechtigt, die Räume weiter- oder unterzuvermieten, Dritten zu überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck zu benutzen.

§ 3 Vertragseinschränkungen

- (1) Kirmesveranstaltungen erfassen einen überörtlichen Einzugsbereich. Sie sollten deshalb grundsätzlich als Freiluft- oder Zeltveranstaltungen außerhalb der öffentlichen Gemeinschaftshäuser gefeiert werden. Wird im Einzelfall die Benutzung der Gemeinschaftshäuser erforderlich, so sind für die Genehmigung vom Magistrat die Erfüllung besonderer Bedingungen zu fordern (z.B. Abschluss einer Vandalismusversicherung, Kaution und anderes). Benutzerentgelte sind wie für gewerbliche Veranstaltungen zu erheben.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Weisungen des Magistrates oder der/des Beauftragten zu beachten und die im Vertrag festgelegten Auflagen zu befolgen sowie etwaige besondere Anweisungen zu erfüllen. Der Veranstalter ist für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich. Das Anbringen von Dekorationsmaterial mit Nägeln, Haken, Krampen oder ähnlichem innerhalb der Räumlichkeiten ist strikt untersagt. Bei Nichtbeachtung sind die Wiederherstellungskosten vom Benutzer zu erstatten.
- (3) Die Zahl der Sitzplätze (Bestuhlung mit und ohne Tische), die Anzahl der Besu-

cher sowie des Anbringens von Dekorationen richtet sich nach den gesetzlichen, insbesondere den baurechtlichen Vorschriften. Vor allem sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge von allen Hindernissen freizuhalten.

- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte pfleglich zu behandeln, so dass Abnutzungen über das Maß des üblichen hinaus vermieden werden. Der Benutzer hat auch für die Schäden einzustehen, die von Besuchern der Veranstaltung verursacht werden, gleichgültig, ob diese zum Veranstaltungsbesuch berechtigt sind oder nicht. Das Poltern bei Hochzeiten im Bereich des Gemeinschaftshauses wird nicht gestattet.
- (5) Die Stadt wird als Gegenleistung für bereitgestellte Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (Tische, Beleuchtung, Thekeneinheit usw.) von Hersteller- bzw. Lieferfirmen darauf ein, dass nur Getränke bestimmter Hersteller-/Lieferfirmen zum Ausschank kommen.
- (6) Die Stadt haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, soweit ein grobes Verschulden der Stadt vorliegt.
- (7) Übungsstunden von Vereinen sind nur unter Leitung eines dem Magistrat namhaft gemachten Übungsleiters zulässig.

§ 4 Beachtung gesetzlicher Regelungen

- (1) Der Benutzer ist im Rahmen der Veranstaltung für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen (z.B. des Jugendschutzgesetzes) und insbesondere für die Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Überwachung verantwortlich. Ferner hat er etwaige erforderliche Genehmigungen (z.B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis usw.) rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beantragen.

§ 5 Benutzungsentgelte und Betriebskosten

- (1) Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 erhoben.

§ 6 Sonderregelungen

- (1) Die in der Anlage 1 genannten Entgelte gelten jeweils für einen angefangenen Tag, wobei eine Veranstaltung, die um 18.00 Uhr, bei Familienfesten um 13.00 Uhr, beginnt und am folgenden Tag spätestens um 5.00 Uhr endet, als eine eintägige Veranstaltung angesehen wird.

Eine Vor- und Nachbereitungszeit von jeweils bis zu 2 Stunden bleibt ohne Berechnung.

Diese Zeit kann nur dann in Absprache mit der/dem Beauftragten verlängert werden, wenn keine vorherige oder nachfolgende Veranstaltung Eile gebietet. Ansonsten sind die Räume, Einrichtungen und Ausstattung jedoch bis spätestens 12.00 Uhr am Folgetag in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie vor der Überlassung gewesen sind.

Als öffentliche Veranstaltung im Sinne der Anlage 1 gelten auch solche Veranstaltungen von Vereinen, Vereinssparten und anderen geschlossenen Gruppen, zu denen von den Mitgliedern Gäste eingeladen werden können.

- (2) Abweichend von Abs. 1 können erhoben werden:

1. Bei einer Benutzung der Gemeinschaftsräume bis zu 4 Stunden Dauer aus privaten Anlässen und für den Polterabend, wenn auch die Hochzeit in den Gemeinschaftsräumen gefeiert wird = 50 v. H. der für Familienfeiern geltenden Sätze.
2. Bei nicht öffentlichen Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden mit Sitz außerhalb der Stadt Hofgeismar, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, ein Entgelt in Höhe der Sätze, die für öffentliche Veranstaltungen örtlicher Vereine ohne Erheben eines Eintrittsgeldes maßgebend sind.

Für Familienfeiern von Personen mit Wohnsitz außerhalb von Hofgeismar wird ein Benutzungsentgelt erhoben, wie für gewerbliche Veranstaltungen.

3. Für folgende Veranstaltungen werden weder Benutzungsentgelt noch Betriebskosten erhoben:

- a) für Übungsabende und Mitgliederversammlungen der örtlichen Vereine und ihrer Vereinssparten, der Freiwilligen Feuerwehren Hofgeismars, der örtlichen Verbände des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) für Heimatabende und sonstige folkloristische Veranstaltungen und Vorträge der Verkehrsvereine,
- c) für Veranstaltungen der Jugendpflege, wenn die jeweilige Veranstaltung von der Stadt anerkannt worden ist,
- d) Veranstaltungen der in der Stadtverordnetenversammlung oder in den Ortsbeiräten vertretenen Parteien und Wählergruppen,
- e) Wahlveranstaltungen sonstiger Parteien und Wahlgruppen, die vom zuständigen Wahlausschuss zu der jeweiligen Wahl zugelassen sind, in den letzten drei Monaten vor dem Wahltermin,
- f) Veranstaltungen der etablierten Gewerkschaftsorganisationen,
- g) Veranstaltungen des Volksbildungswerkes (VHS),
- h) Veranstaltungen der Kirchen und anderer Glaubensgemeinschaften.

Die Befreiung entfällt jedoch, wenn ein Eintrittsgeld oder Kostenbeitrag erhoben wird.

4. Vom Benutzungsentgelt, nicht aber von den Betriebskosten werden befreit:

Gemütliches Beisammensein der nach § 6 Abs. 3 Buchstabe a) genannten Vereine pp., wenn in Verbindung mit den Übungsabenden die Thekenanlage oder die Küche benutzt werden.

§ 7 Ausnahmeregelungen

Der Magistrat ist berechtigt,

- a) zur Vermeidung unbilliger Härten und bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse das Benutzungsentgelt und die Betriebs-

kosten ganz oder teilweise zu erlassen sowie

- b) bei regelmäßiger Benutzung Jahrespauschalen festzulegen,
- c) bei einmaligen Veranstaltungen besonderer Art Einzelregelungen zu vereinbaren und
- d) in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen,
- e) zusätzliche Benutzungshinweise für einzelne Gemeinschaftshäuser verbindlich festzulegen.

Zusätzlicher Benutzungshinweis für das Dorfgemeinschaftshaus Hombressen

- (1) Es ist grundsätzlich nur der Haupteingang im unteren Bereich zu benutzen. Die Benutzung der Rampe ist ausschließlich für Behinderte zugelassen, ansonsten ist die Tür an der Rampe bei Feiern verschlossen zu halten.
- (2) Bei Veranstaltungen im Saal müssen die Fenster zur Hofseite geschlossen bleiben.
- (3) Der Notausgang vom Saal zum Hof darf nur in Notfällen benutzt werden.

Anlage 1

I. Benutzungsgebühren	Hombressen	Carlsdorf	Schöneberg	Friedrichsdorf	Kelze	Beberbeck	Hümme
Saal							
1.1 öffentliche Veranstaltungen							
1.1.1 bei Erheben eines Eintrittsgeldes	€ 102,-	€ 100,-	€ 51,-	€ 51,-	€ 40,-	€ 40,-	€ 30,-
1.1.2 ohne Erheben eines Eintrittsgeldes	€ 51,-	€ 50,-	€ 25,-	€ 25,-	€ 25,-	€ 20,-	€ 15,-
1.2 Familienfeiern							
a) ganztags	€ 76,-	€ 75,-	€ 38,-	€ 38,-	€ 38,-	€ 30,-	€ 25,-
b) bis zu 4 Std. u. bei Polterabenden, wenn m. Hochzeit	€ 38,-	€ 38,-	€ 18,-	€ 18,-	€ 18,-	€ 15,-	€ 12,-
1.3 gewerbliche Veranstalt.							
a) ganztags	€ 153,-	€ 150,-	€ 76,-	€ 76,-	€ 76,-	€ 61,-	€ 46,-
b) bis zu 4 Std.	€ 76,-	€ 75,-	€ 38,-	€ 38,-	€ 38,-	€ 30,-	€ 23,-
Nebenraum							
2.1 öffentliche Veranstaltungen							
2.1.1 bei Erheben eines Eintrittsgeldes	€ 40,-	€ 40,-					
2.1.2 ohne Erheben eines Eintrittsgeldes	€ 20,-	€ 20,-					
2.2 Familienfeiern							
a) ganztags	€ 30,-	€ 30,-					
b) bis zu 4 Std.	€ 15,-	€ 15,-					
2.3 gewerbliche Veranstalt.							
a) ganztags	€ 61,-	€ 61,-					
b) bis zu 4 Std.	€ 30,-	€ 30,-					
II. Betriebskosten							
1 Heizung							
1.1 Saal	€ 25,-	€ 25,-	€ 12,-	€ 12,-	€ 12,-	€ 10,-	€ 7,-
1.2 Nebenraum	€ 10,-	€ 10,-					
2 Küchenbenutzung (generell)	€ 30,-	€ 15,-	€ 15,-	€ 20,-	€ 20,-	€ 20,-	€ 15,-
3 Reinigung							
3.1 Saal	€ 30,-	€ 30,-	€ 15,-	€ 15,-	€ 15,-	€ 12,-	€ 10,-
3.2 Nebenraum	€ 12,-	€ 10,-					